

Amt 63
Bauleitplanung

Registriernr.: 16083

Maßnahme:

2. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf

Stellungnahme – Nachforderungen

Zu dem Entwurf des o. g. B-Plans nimmt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (UNB) wie folgt Stellung.

Eingriffsregelung/Gehölzschutz

(Fr. Passow, Tel.: 03871 722-6870, E-Mail: ilka.passow@kreis-lup.de)

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die im Grünordnungsplan (GOP) vorgenommene Abwertung bestimmter Landschaftsbildeinheiten wird nicht anerkannt. Die Wertstufen der Landschaftsbildeinheiten sind landesweit vorgegeben und als Planungsgrundlage zu verwenden. Sicherlich sind seit dem Erstellen der Einstufung weitere Bauwerke in der Landschaft errichtet worden, um von den vorgegebenen Wertstufen abweichen zu können, wäre jedoch eine landesweit einheitliche Änderung der Planungsgrundlage vonnöten. Zudem begründen einzelne hinzugekommene Bauten nicht unbedingt eine Abwertung der gesamten Landschaftsbildeinheit. Die bestehende Bewertung ist weiterhin auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Vorhabenträger anzuwenden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild sowie die Berücksichtigung von Vorbelastungen durch bestehende WEA ist grundsätzlich zu überarbeiten. Der vorliegende GOP bezieht sich auf Planungsstände (und Gutachten, die nicht von der UNB bestätigt wurden) aus dem Jahr 2015. Zwischenzeitlich gab es Änderungen in der Planungskonstellation. Zudem können nur Windkraftanlagen, die bereits errichtet wurden und WKA, für die bereits eine bestandskräftige Genehmigung ausgestellt wurde, als Vorbelastung berücksichtigt werden. Lediglich in Planung befindliche Anlagen können nicht berücksichtigt werden, da noch unklar ist, ob diese Anlagen genehmigt werden. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“) die deutlich höhere Zusatzlast von 70 m in der Berechnung zu berücksichtigen.

Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichsbilanzierung ist bei allen Maßnahmen um den Wirkungsfaktor/Lagefaktor gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ zu ergänzen.

M 1: Das aufgeführte Ökokonto ist der UNB unbekannt. Es handelt sich hierbei nicht um ein anerkanntes Ökokonto. Aus diesem Grund kann die Maßnahme nicht im B-Plan festgesetzt werden. Es ist eine alternative Kompensationsmaßnahme vorzuschlagen.

M 2: Die Maßnahme wird grundsätzlich anerkannt, die Einzelmaßnahmen sind jedoch konkret zu beschreiben. Des Weiteren sind die artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen aufzuführen (z. B. Berücksichtigung Artenbestand, Beachtung der Brutzeit, Zwischenlagerung des Bodenaushubs, Zeitraum für Gehölzentnahmen).

M 3: Die Maßnahme wird grundsätzlich anerkannt. Es ist zu prüfen und anhand einer Karte darzustellen, ob tatsächlich 10 Bäume in die Gehölzlücke passen. Auf dem Maßnahmenblatt sind lediglich 7 eingezeichnet.

M 4, M 11: Die Maßnahmen werden unter der Voraussetzung anerkannt, dass keine Ackernutzung im Wurzelraum bzw. im Falle einer Weidenutzung eine Ausgrenzung des Weideviehs erfolgt. Die notwendige Flächenverfügbarkeit ist nachzuweisen.

M 10: Die Nutzung dieses Ökokontos wird nicht anerkannt, da es nicht in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone liegt. Ein Abweichen von dieser Regelung ist nicht möglich.

Artenschutz

(Heide Beese, Tel.: 03871 722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme wird nachgereicht.